

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zum Energiewirtschaftsrecht** **für das Jahr 2025**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) und Dr. Jan Timke, Karlsruhe

Diese Rechtsprechungsübersicht fasst die im Jahr 2025 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Energiewirtschaftsrecht zusammen.¹

Wegen des zum Teil längeren Zeitraums zwischen Verkündungsdatum und Veröffentlichung der Entscheidungen ist die Übersicht auf die bis zum 28. Februar 2026 veröffentlichten Entscheidungen begrenzt;² später veröffentlichte Entscheidungen werden in der nachfolgenden Rechtsprechungsübersicht berücksichtigt.

Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der folgenden Gliederung; soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt:

¹ Spätere Berichtszeiträume werden abrufbar sein auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt.

Energiewirtschaftsrecht

- I. **Entscheidungen zum EnWG sowie zu Zugangs- und Entgelt-VOen**
 1. Netzanschluss und Netzzugang
 2. Netzentgelte
 3. Energielieferung an Letztverbraucher
 4. Verfahrensrechtliche Fragen zum EnWG

- II. **Weitere Entscheidungen zum KWKG und zum EEG**
 1. KWK-Anlagen: Deklaratorische Wirkung der Zuschlagshöhe im Zulassungsbescheid
 2. Solaranlagen: Frist zur Beantragung einer Zahlungsberechtigung nach § 37d EEG 2017
 3. Fernwärme: Ausschreibungsverfahren für innovative KWK-Systeme

- III. **Wettbewerbsrecht**
 1. Stromlieferverträge: Internet-Werbung mit Tarifrechner
 2. Wärmelieferungsverträge: Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln

- IV. **Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen**
 1. Grundstücksrecht: Beseitigung von Fernwärmeeinrichtungen
 2. Windenergieanlagen: Grundstücksnutzungsvertrag für zukünftigen Betrieb
 3. Energielieferungsvertrag: Adressat einer Realofferte

- V. **Befugnisse der Regulierungsbehörde**
 1. Pressemitteilung der Bundesnetzagentur
 2. Einfluss des Beirats auf die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur

- VI. **Verfahrensrechtliche Fragen**

- VII. **Sonstiges**

I. Entscheidungen zum EnWG sowie zu Zugangs- und EntgeltVOen

1. Netzanschluss und Netzzugang

a) Begriff der Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG

Gegenstand der für den Betrieb und die Planung von Energieanlagen bedeutsamen Entscheidung „Kundenanlage“³ des Kartellsenats sind zwei von der Antragstellerin geplante Blockheizkraftwerke mit jeweils eigenen elektrischen Leitungssystemen; der dort erzeugte Strom sollte an die Mieter der angeschlossenen Wohnblöcke verkauft werden. Der Senat stellt klar, dass die beiden Leitungssysteme nicht als Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG a.F., sondern als Bestandteile eines Verteilernetzes i.S.v. Art. 2 Nr. 28 EitRL 2019 einzuordnen sind.⁴

Nach der Rechtsprechung des EuGH, der sich der Senat nun angeschlossen hat, ist ein Verteilernetz ein Netz, das der Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient, die zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist.⁵ Nationale Kriterien wie Größe, Anzahl der Letztverbraucher oder Durchleitungsmenge dürfen nicht mehr herangezogen werden.⁶ § 3 Nr. 24a EnWG a.F. ist nunmehr richtlinienkonform dahin auszulegen, dass eine Energieanlage nur dann eine Kundenanlage ist, wenn sie kein Verteilernetz ist.⁷ Liegt ein Verteilernetz vor, können Verteilernetzbetreiber von der Regulierung nur befreit werden, wenn eine der Ausnahmen nach der EitRL 2019 greift.⁸ Im vorliegenden Fall kam aber weder ein geschlossenes Verteilernetz nach Art. 38 EitRL 2019 noch eine

³ BGH, Beschluss vom 13. Mai 2025 – [EnVR 83/20](#) – Kundenanlage – juris.

⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁵ EuGH, Urteil vom 28. November 2024 – [C-293/23](#) – Rs. Engie – juris, Rn. 52.

⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18, 28.

⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15, 24.

⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

Bürgerenergiegemeinschaft nach Art. 2 Nr. 11 EitRL 2019 in Betracht.⁹ Auch ein Anspruch auf Anschluss als Kundenanlage sowie auf Bereitstellung von Zählpunkten nach § 20d Abs. 1d EnWG bestand nach Auffassung des Senats nicht, da diese Pflichten nur den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes betreffen, an das eine Kundenanlage angeschlossen ist.¹⁰

b) Baukostenzuschuss für netzgekoppelte Batteriespeicher

In der mit Spannung erwarteten Entscheidung „Batteriespeicher II“¹¹ bestätigt der Kartellsenat, dass Verteilernetzbetreiber für netzgekoppelte Batteriespeicher einen Baukostenzuschuss nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG erheben dürfen. Eine Befreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG greife nicht, da der Baukostenzuschuss kein Netzentgelt sei.¹² Maßstab der Rechtmäßigkeitskontrolle sei das Diskriminierungsverbot des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG, das eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte nur bei objektiver Rechtfertigung zulasse.¹³ Batteriespeicher unterscheiden sich aus Sicht des Senats zwar technisch und wirtschaftlich von klassischen Letztverbrauchern, allerdings sei die physikalische Wirkung der Entnahme identisch und der Netzanschluss stets nach der maximalen Entnahmeleistung zu dimensionieren.¹⁴ Die mögliche netzdienliche Wirkung rechtfertige keine Privilegierung, da sie vom Betriebsmodell abhänge und lokal nicht verlässlich eintrete.¹⁵ Der Senat betont den Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum von Netzbetreibern und Bundesnetzagentur bei der Wahl des Leistungspreismodells und der Bewertung seiner Angemessenheit.¹⁶ Sinn und Zweck des Baukostenzuschusses – Lenkung zur Vermeidung überdimensionierter Anschlüsse sowie Finanzierungsfunktion (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StromNEV) – rechtfertigen nach Auffassung des Kartellsenats die

⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 f.

¹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31 ff.

¹¹ BGH, Beschluss vom 15. Juli 2025 – [EnVR 1/24](#) – Batteriespeicher II – juris.

¹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7.

¹³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

¹⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12 f.

¹⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33 ff.

¹⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16 f.

Gleichbehandlung von Batteriespeichern und anderen Letztverbrauchern.¹⁷ Unionsrechtliche Vorgaben stünden dem nicht entgegen, da sie lediglich Zielbestimmungen enthalten und den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielraum lassen.¹⁸ Schließlich stellt der Senat klar, dass Entnahme und Einspeisung energiewirtschaftlich getrennte Vorgänge sind (§ 13a Abs. 1 Satz 1 EnWG), sodass Batteriespeicher hinsichtlich der Entnahme wie Letztverbraucher und hinsichtlich der Einspeisung wie Erzeugungsanlagen zu behandeln sind.¹⁹

c) Offshore-Windpark: Nicht rechtzeitige Fertigstellung und spätere Störungen der Netzanbindung

Gegenstand der für den Entschädigungsanspruch nach § 17e EnWG praxisrelevanten Entscheidung „Netzanbindungszusage II“²⁰ waren Ansprüche der Klägerin gegen die Übertragungsnetzbetreiber wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung und späterer Störungen der Netzanbindung.

Der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erhält nach § 17e Abs. 2 EnWG 2016 eine Entschädigung, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin fertiggestellt ist. Dies gilt nach Satz 4 der Bestimmung bereits dann, wenn das Fundament der Windenergieanlage und die für die Anlage vorgesehene Umspannanlage zur Umwandlung der Energie auf eine höhere Spannungsebene errichtet sind und der Anlagenbetreiber nur zur Schadensminderung von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft seiner Anlage abgesehen hat. Die Voraussetzungen für diese sog. fiktive Betriebsbereitschaft waren in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten. Der Kartellsenat verneint im konkreten Fall einen Entschädigungsanspruch mit der Begründung, dass es an der erforderlichen fiktiven Betriebsbereitschaft der Umspannanlage

¹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27 f.

¹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

¹⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39 f.

²⁰ BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [EnZR 59/23](#) – Netzanbindungszusage II – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

nach § 17e Abs. 2 Satz 4 EnWG 2016 gefehlt habe.²¹ Diese setze die Errichtung des Fundaments der Windenergieanlage sowie die sog. Kabeleinzugsbereitschaft voraus, also dass die für die Windenergieanlage vorgesehene Umspannanlage für den Einzug des Exportkabels des Übertragungsnetzbetreibers bereit ist.²² Zudem konkretisiert der Senat die Voraussetzungen, nach denen von einer Fertigstellung einer Netzanbindung i.S.d. § 17e Abs. 2 Satz 1 EnWG 2016 auszugehen ist. Maßgeblich ist danach, dass die Netzanbindung ihre Funktion zur Einspeisung des von den anzubindenden Windenergieanlagen erzeugten Stroms (grundsätzlich) erfüllen kann, auch wenn noch Restarbeiten und Feineinstellungen auszuführen sind, die zwar zu kurzzeitigen Unterbrechungen der Netzanbindung führen, aber die Funktionstauglichkeit der Netzanbindung als solche nicht in Frage stellen.²³ Nicht erforderlich ist danach, dass sämtliche werkvertraglichen Pflichten erfüllt und alle vorgesehenen Tests durchgeführt worden seien sowie die Abnahme erfolgt sei.²⁴

Für eine fertiggestellte Netzanbindung besteht – was ebenfalls streitig gewesen ist – ein Entschädigungsanspruch aus § 17e Abs. 1 Satz 1 EnWG 2016 nur, wenn die Störung nach Ablauf der Frist des § 17e Abs. 1 Satz 1 EnWG einen ganzen Kalendertag andauert, sofern kein vorsätzliches Handeln gegeben ist.²⁵

d) Offshore-Windpark: Entschädigung für Unterbrechungen der Netzanbindung

Auch die am selben Tag ergangene Entscheidung „Offshore-Windpark“²⁶ hat Entschädigungsansprüche nach § 17e EnWG wegen Unterbrechungen der Netzanbindung zum Gegenstand. Nach Auffassung des Kartellsenats setzt der Anspruch aus § 17e Abs. 1 Satz 1 EnWG 2016 voraus, dass die

²¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

²² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

²³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52.

²⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 54.

²⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 63.

²⁶ BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [EnZR 68/23](#) – Offshore-Windpark – juris.

Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage während der gesamten Zehn-Tage-Frist ununterbrochen besteht.²⁷ Zudem müsse die Störung der Anbindungsleitung kausal für die Unmöglichkeit der Einspeisung sein, die technisch zu verstehen sei.²⁸ Die Störung ist danach beendet, wenn die technische Betriebsbereitschaft der Netzanbindung wiederhergestellt ist. Ausfälle, die ab diesem Zeitraum darauf zurückgingen, dass der Betreiber der Windkraftanlage Zeit zu ihrer Wiederinbetriebnahme benötige, seien daher nicht zu entschädigen.²⁹

Allerdings schließt § 17e Abs. 1 Satz 5 EnWG 2016 nach Auffassung des Senats Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 241 Abs. 2, 242 BGB nicht aus, die auf einer Verletzung von Nebenpflichten wie Informations- und Koordinationspflichten beruhen.³⁰ Hingegen verneint der Senat einen Anspruch der Klägerin auf Auskunft durch Vorlage des Schadensminderungskonzepts; ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus § 17f Abs. 3 Satz 5 EnWG noch aus § 242 BGB i.V.m. § 17e Abs. 1 Satz 4 EnWG 2016.³¹

Bei der Bemessung der Entschädigung aus § 17e Abs. 1 EnWG 2016 ist der sog. Abschattungseffekt zu berücksichtigen, also solche Einbußen, die aus der räumlichen Anordnung der Windenergieanlagen bei ihrem Betrieb resultieren.³²

e) Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden

Wie der Kartellsenat in der Entscheidung „Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“³³ klarstellt, muss ein Netzbetreiber nach § 20 Abs. 1 Satz 1

²⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

²⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

²⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

³⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

³¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34 ff.

³² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52 ff..

³³ BGH, Urteil vom 27. Januar 2026 – [EnZR 5/24](#) – Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II – juris.

EnWG bei einer Abmeldung einer Mittelspannungs-Entnahmestelle durch den bisherigen Lieferanten ohne Folgelieferanten die Bilanzkreiszuordnung grundsätzlich beim bisherigen Vertragslieferanten belassen, bis eine Sperre umgesetzt werden kann, sofern keine Hinweise auf außergewöhnliche Umstände wie Lieferunfähigkeit bestehen.³⁴ Die in den AGB des Netzbetreibers enthaltene Klausel, die eine automatische Zuordnung zu einem vorab bestimmten „Aushilfslieferanten“ vorsieht, ist wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot aus § 20 Abs. 1 EnWG gemäß § 134 BGB nichtig und zudem gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.³⁵

2. Netzentgelte

a) Gasnetzbetreiber: Entgelte für den Netzzugang der vierten Regulierungsperiode

In der Entscheidung „Eigenkapitalzinssatz IV“³⁶ bestätigt der Kartellsenat die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Eigenkapitalzinssatz für Gasnetzbetreiber in der 4. Regulierungsperiode. Der Senat betont, dass die Regulierungsbehörde anerkannte wissenschaftliche Methoden verwenden darf und ihre Entscheidung nur angreifbar ist, wenn der gewählte Ansatz von vornherein ungeeignet oder eine andere Methode greifbar überlegen ist.³⁷ Die Verwendung des CAPM und der DMS-Datenreihen zur Ermittlung der Marktrisikoprämie sei eine solche geeignete Vorgehensweise.³⁸ Eine zusätzliche Plausibilisierung sei nur erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass das Ergebnis den gesetzlichen Maßstab einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung verfehle, was im dortigen Fall aber nicht festgestellt worden war.³⁹ Das

³⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16 bis 24.

³⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 bis 36.

³⁶ BGH, Beschluss vom 25. Februar 2025 – [EnVR 93/23](#) – Eigenkapitalzinssatz VI – juris.

³⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15 bis 17.

³⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 48.

³⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17, 21 bis 32.

Erfordernis einer weitergehenden Plausibilisierung greife hingegen unzulässig in den Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur ein.⁴⁰

b) Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörde: Besonderheiten eines Geschäftsjahres

Die Entscheidung „Materialaufwand“⁴¹ des Kartellsenats betrifft die Frage, ob bei der Festlegung der Erlösobergrenzen von Gasnetzbetreibern nur außergewöhnliche, außerhalb der üblichen Schwankungsbreite liegende Kostensteigerungen als „Besonderheiten des Geschäftsjahres“ gelten können. Solche Besonderheiten des Geschäftsjahrs bleiben nach § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Nach Auffassung des Senats kann eine Besonderheit auch vorliegen, wenn die Kosten im Basisjahr innerhalb der üblichen Schwankungsbreite liegen, sofern sie die Eignung der Kostenbasis als Ausgangsniveau beeinträchtigen.⁴² Auch ansetzbare und für den Netzbetrieb notwendige Kosten können wegen einer Besonderheit des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 2 ARegV unberücksichtigt bleiben. Die Behörde habe bei der Ermittlung solcher Besonderheiten einen weiten Ermessensspielraum, dürfe aber nur solche Auskünfte verlangen, die für den Netzbetreiber klar erkennbar seien.⁴³ Dabei hebt der Senat hervor, dass ein Netzbetreiber seine Mitwirkungspflicht nicht schon dadurch erfülle, dass er pauschal behaupte, es handele sich um betriebsnotwendige Materialkosten.⁴⁴

Diese Grundsätze hat der Senat in einer weiteren Entscheidung am selben Tag bestätigt.⁴⁵

⁴⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13 bis 14.

⁴¹ BGH, Beschluss vom 18. November 2025 – [EnVR 48/22](#) – Materialaufwand – juris.

⁴² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 6.

⁴³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 7.

⁴⁴ BgH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁴⁵ BGH, Beschluss vom 18. November 2025 – [EnVR 27/25](#) – juris.

c) Verortung der Entnahmestelle i.S.d. § 2 Nr. 6 StromNEV

Die Frage, wo die „Entnahmestelle“⁴⁶ gemäß § 2 Nr. 6 StromNEV zu verorten ist, hat Bedeutung für die Höhe der Netzentgelte. Nach der gleichnamigen Entscheidung des Kartellsenats liegt diese am letzten Punkt der in der wirtschaftlichen Verantwortung des Netzbetreibers stehenden Einrichtungen. Da es für die Netzentgeltspflicht auf die tatsächliche (physikalische) Entnahme aus dem Netz ankomme, bestehe die Entnahmestelle aus einem physikalischen Entnahmepunkt als Verbindung zwischen den Einrichtungen des Netzbetreibers und des Netzkunden. Maßgeblich sei der Ort, an dem sich die Grenze zwischen den in der wirtschaftlichen Verantwortung des Netzbetreibers stehenden Einrichtungen und jenen des Anschlussnehmers befinde.⁴⁷ Da zwischen Ortsnetzstation und Kundenanlagen Niederspannungsleitungen im Eigentum der Netzbetreiberin verlaufen, gehören diese Leitungen, wie der Senat klarstellt, zum Niederspannungsnetz.⁴⁸ Kostenrechtlich bedeutet dies, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV zwingend das Netzentgelt der Niederspannungsebene anfällt, weil die tatsächliche (physikalische) Entnahme auf dieser Ebene erfolgt.⁴⁹

d) Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV

In der Entscheidung „Individuelles Netzentgelt VI“⁵⁰ konkretisierte der Kartellsenat die Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV. Die Klägerin dieses Rechtsstreits betrieb ein Produktionsgelände, das über zwei Mittelspannungsleitungen an das Netz der Beklagten angeschlossen war, und verlangte die Rückzahlung von aus ihrer Sicht überhöhten Netzentgelten. Nach Auffassung des Senats waren die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV in diesem Fall allerdings nicht

⁴⁶ BGH, Beschluss vom 13. Mai 2025 – [EnVZ 55/22](#) – Entnahmestelle – juris.

⁴⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁴⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁴⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12, 18.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 02. Dezember 2025 – [EnZR 95/23](#) – Individuelles Netzentgelt VI – juris.

erfüllt, da die Klägerin nicht sämtliche Betriebsmittel einer Netzebene ausschließlich selbst genutzt habe. Die im Umspannwerk befindliche Doppelsammelschiene, an die ihre Leitungen angeschlossen seien, sei der Mittelspannungsebene zuzurechnen und werde von zahlreichen weiteren Netznutzern mitgenutzt.⁵¹ Maßgeblich hierfür sei eine wertende Betrachtung, bei der es darauf ankomme, wer die Betriebsverantwortung trage. Da aber die beklagte Netzbetreiberin Eigentümerin und Betreiberin der Sammelschiene sei, gehöre diese zur Mittelspannungsebene.⁵² Zudem diene die Sammelschiene nicht nur der Weiterleitung transformierter Energie, sondern ermögliche auch die Versorgung über eine Querverbindung zu einem anderen Netzteil, was ihre Funktion als Bestandteil des Mittelspannungsnetzes bestätige.⁵³ Da die Klägerin die Sammelschiene somit nicht exklusiv genutzt habe, war ein individuelles Netzentgelt als Voraussetzung für einen bereicherungsrechtlichen Anspruch zu verneinen.⁵⁴

3. Energielieferung an Letztverbraucher

a) Informationspflichten nach § 41 EnWG: Ladepreisklausel eines Mobility Service Providers

Die Entscheidung „E.ON Drive“⁵⁵ betrifft die Frage, ob die Informationspflichten des § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 5 EnWG auf Verträge eines Mobility Service Providers (MSP) anwendbar sind. Die Beklagte bot als Energieversorgungsunternehmen für Elektromobilität Verbrauchern über ihre App Zugang zur Infrastruktur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an. Die Anwendbarkeit der Informationspflichten aus § 41 EnWG auf dieses Angebot hat der Kartellsenat mit der Begründung verneint, dass es sich bei den von der Beklagten abgeschlossenen Verträgen nicht um Energielieferverträge mit Letztverbrauchern handele, da diese lediglich vor- und

⁵¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁵² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10 ff.

⁵³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁵⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 f.

⁵⁵ BGH, Urteil vom 13. Mai 2025 – [EnZR 24/24](#) – E.ON Drive – juris.

nachgelagerte Dienstleistungen, aber keinen Strombezug zum Gegenstand hätten. Zudem sei die Versorgung von Elektrofahrzeugen mit Ladestrom über öffentlich zugängliche Ladepunkte kein Letztverbrauch i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 EnWG.⁵⁶

b) Preisanpassung gegenüber Haushaltskunden nach § 41 Abs. 5 EnWG

Die Entscheidung „Operative Gründe“⁵⁷ hat Maßnahmen eines Energieversorgers zum Gegenstand, der 2021 Preis- und Abschlagserhöhungen gegenüber Haushaltskunden angekündigt hatte. Der Kartellsenat konkretisiert dabei die sich aus § 41 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 EnWG ergebenden Informationspflichten. Danach muss der Hinweis auf den Anlass einer Preisänderung im Regelfall Informationen über die Veränderung von Kostenpositionen enthalten, die für den vertraglich vereinbarten Ausgangspreis von Relevanz sind.⁵⁸ Angaben dahingehend, dass die Preisanpassung aus „operativen Gründen“ nötig sei, genügen dabei ebenso wenig wie die Angabe, die Preiserhöhung sei aufgrund „außergewöhnlich stark angestiegener Großhandelspreise an den Energiemärkten“ erforderlich.⁵⁹

4. Verfahrensrechtliche Fragen zum EnWG

a) Photovoltaik: Besonderes Missbrauchsverfahren bei beendetem Verhalten des Netzbetreibers

Im Beschluss vom 23. September 2025⁶⁰ stellt der Kartellsenat klar, dass ein „besonderes Missbrauchsverfahren“ nach § 31 EnWG auch dann zulässig ist, wenn das beanstandete Verhalten des Netzbetreibers zwar beendet ist, die erheblichen Interessen des Antragstellers aber weiterhin berührt

⁵⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁵⁷ BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [EnZR 97/23](#) – Operative Gründe – juris.

⁵⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

⁵⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁶⁰ BGH, Beschluss vom 23. September 2025 – [EnVR 72/23](#) – Besonderes Missbrauchsverfahren – juris.

sind.⁶¹ Hierfür hat der Senat eine mittelbare Betroffenheiten der Antragstellerin ausreichen lassen, da die Ablehnung der Zuordnung des in der Anlage erzeugten Stroms zum Marktprämien-Bilanzkreis im vorliegenden Fall zur Folge hatte, dass eine zwingende Voraussetzung für einen Anspruch der Antragstellerin auf Zahlung der Marktprämie gefehlt habe.⁶² Hierdurch sei die Antragstellerin in ihren wirtschaftlichen Interessen erheblich berührt, da sie keine Marktprämie erhalten und entsprechende Einbußen erlitten habe.⁶³

b) Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)

Mit Beschluss vom 14. Januar 2025⁶⁴ hat der Kartellsenat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Zusammenhang mit der Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 Abs. 3 ARegV als unzulässig verworfen, da die maßgeblichen methodischen Fragen zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors – insbesondere zur Deflationierung, zum Stützintervall oder zur Törnqvist-Methode – geklärt seien.⁶⁵

II. Weitere Entscheidungen zum KWKG und zum EEG

1. KWK-Anlagen: Deklaratorische Wirkung der Zuschlagshöhe im Zulassungsbescheid

In der Entscheidung „KWK-Zuschlag“⁶⁶ stellt der XIII. Senat klar, dass die Zuschlagshöhe für bestehende KWK-Anlagen ausschließlich gesetzlich bestimmt wird und ein Zulassungsbescheid des BAFA keine konstitutive

⁶¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁶² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁶³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁶⁴ BGH, Beschluss vom 14. Januar 2025 – [EnVZ 6/23](#) – juris.

⁶⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 6.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 15. Juli 2025 – [XIII ZR 2/23](#) – KWK-Zuschlag – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

Festlegung der Förderhöhe enthält. Für 2019 gelte daher der abgesenkte Zuschlag von 0,5 ct/kWh nach § 13 Abs. 3 KWKG 2019, nicht der frühere Satz von 1,5 ct/kWh. Das BAFA habe für die in diesem Rechtsstreit in Rede stehenden Bestandsanlagen nach §§ 10, 13 KWKG lediglich über die Zulassung entschieden, nicht aber über die Zuschlagshöhe.⁶⁷ Zudem seien bloße Erwartungen an unveränderte Förderbedingungen nicht geschützt. Eine verbindliche Festlegung der Förderhöhe sei nur über einen Vorbescheid nach § 12 KWKG möglich. Der an die Klägerin – die Betreiberin eines Heizkraftwerks – ergangene BAFA-Bescheid enthalte daher lediglich deklaratorische Hinweise.⁶⁸

2. Solaranlagen: Frist zur Beantragung einer Zahlungsberechtigung nach § 37d EEG 2017

Im Beschluss „Nachsicht“ vom 24. Februar 2026 tritt der Kartellsenat der Auffassung der Vorinstanz entgegen und entscheidet zugunsten des Solaranlagebetreibers, dass für die verspätete Beantragung der Zahlungsberechtigung nach § 37d EEG 2017 eine Nachsicht zu Unrecht verweigert worden sei.⁶⁹ In § 37d Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 war vorgesehen, dass der Zuschlag bei Geboten für Solaranlagen erlischt, wenn die Zahlungsberechtigung nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist. In dieser Sache hatte die Betreiberin der Solaranlagen einen entsprechenden Antrag versäumt, woraufhin die Bundesnetzagentur den erteilten Zuschlag entwertet hatte. Dem ist der Kartellsenat nicht gefolgt. Da es sich bei der Antragsfrist um eine materielle Ausschlussfrist (§ 37d EEG 2017; § 32 Abs. 5 VwVfG) handele, sei eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Allerdings könne im Ausnahmefall Nachsicht gewährt werden, wenn die Fristversäumnis auf höherer Gewalt beruhe und der Zweck der Frist – Sicherstellung der Realisierung des Projekts – nicht verfehlt werde.⁷⁰ Da die Betreiberin die

⁶⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24 ff.

⁶⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

⁶⁹ BGH, Beschluss vom 24. Februar 2026 – [EnVR 9/24](#) – Nachsicht – juris.

⁷⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

Anlage fristgerecht in Betrieb genommen habe und aufgrund der rechtswidrigen Auszahlung der Marktprämie durch den Netzbetreiber habe annehmen dürfen, dass alle Fördervoraussetzungen erfüllt seien, könne ihre Informationsobliegenheit entfallen und die Fristversäumnis auf Umständen beruhen, die sie trotz größter Sorgfalt nicht beeinflussen könne. Da der Zuschlag nicht anderweitig genutzt worden und der Zweck der Realisierungsfristen (§ 37d EEG 2017) erfüllt sei, sei Nachsicht nicht ausgeschlossen.⁷¹ Da die Möglichkeit bestanden habe, dass sich die Betroffene bezüglich der versäumten Beantragung der Zahlungsberechtigung auf höhere Gewalt berufen könne, hat der Kartellsenat die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

3. Fernwärme: Ausschreibungsverfahren für innovative KWK-Systeme

In einem weiteren Beschluss vom 24. Februar 2026⁷² verwirft der Kartellsenat die Beschwerde eines Fernwärmenetzbetreibers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde als unzulässig. Die Bundesnetzagentur habe das Gebot der Betroffenen im Ausschreibungsverfahren für innovative KWK-Systeme zu Recht ausgeschlossen. Obwohl die Angabe eines taggenauen Datums für die voraussichtliche Aufnahme des Dauerbetriebs eine zwingende Angabe nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 KWKAusV sei, deren Fehlen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 KWKAusV zum Ausschluss führe, hatte die Betroffene nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur ein solches taggenaues Datum in ihrem Angebot nicht angegeben. Vielmehr hatte die Betroffene danach lediglich „Oktober 2024“ eingetragen.⁷³ Die Klärungsbedürftigkeit der von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfrage, ob Gebote im KWK-Ausschreibungsverfahren weiter auszulegen seien als im EEG-Ausschreibungsverfahren, hat der Senat u.a. mit der Begründung verneint, dass über 100 andere Bieter das Formular korrekt ausgefüllt hätten.⁷⁴

⁷¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15 f.

⁷² BGH, Beschluss vom 24. Februar 2026 – [EnVZ 1/23](#) – juris.

⁷³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.

⁷⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

III. Wettbewerbsrecht

1. Stromlieferverträge: Internet-Werbung mit Tarifrechner

Die Entscheidung „Doppeltarifzähler II“ des I. Senats⁷⁵ konkretisiert die Informationspflichten von Energieversorgern bei Online-Tarifrechnern. Bei Heizstromtarifen mit Doppeltarifzählern gehöre hierzu insbesondere die vom Netzbetreiber vorgegebene Ausgleichsmenge, die den Endpreis maßgeblich beeinflusse.⁷⁶ Ob der Versorger verpflichtet sei, den konkreten Prozentsatz der Ausgleichsmenge für jedes Netzgebiet anzugeben, hänge davon ab, ob ihm die Beschaffung dieser Daten zumutbar sei.⁷⁷

2. Wärmelieferungsverträge: Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln

In der Entscheidung „Preisänderungsregelung II“⁷⁸ betont der I. Zivilsenat, dass die Mitteilung der beklagten Betreiberin von Nah- und Fernwärmenetzen über die Umstellung der Preisgleitklauseln zulässig gewesen sein könnte. Die Berechtigung dieser Mitteilung hänge allein davon ab, ob eine Anpassung der bestehenden Klauseln erforderlich war, um § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu entsprechen.⁷⁹ Die Beantwortung dieser Fragen setze Feststellungen voraus, die das Berufungsgericht bisher nicht getroffen habe. Zu Recht habe das Berufungsgericht aber Ansprüche der Klägerin wegen einer lauterkeitsrechtlich unzulässigen Irreführung verneint.⁸⁰ Die Kunden verstünden die Aussage zur Änderung per öffentlicher Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV lediglich als Äußerung einer

⁷⁵ BGH, Urteil vom 27. März 2025 – [I ZR 65/22](#) – Doppeltarifzähler II – juris.

⁷⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁷⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41.

⁷⁸ BGH, Urteil vom 20. November 2025 – [I ZR 73/24](#) – Preisänderungsregelung II – juris.

⁷⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33.

⁸⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34 f.

Rechtsansicht, nicht aber als Behauptung einer gesicherten Rechtslage. Eine zur Täuschung geeignete Angabe habe daher nicht vorgelegen.⁸¹

Seite 17 von 21

IV. Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen

1. Grundstücksrecht: Beseitigung von Fernwärmeeinrichtungen

Der V. Zivilsenat befasst sich im Urteil vom 18. September 2025⁸² mit der Beseitigung von Fernwärmeeinrichtungen. Der Senat bekräftigt seine ständige Rechtsprechung, wonach Fernwärmeeinrichtungen Scheinbestandteile der Gebäude i.S.d. § 95 Abs. 2 BGB darstellen. Es gehört, wie der Senat jetzt hervorhebt, zu der dem Eigentümer durch § 903 BGB garantierten umfassenden Sachherrschaft, fremde Gegenstände von dem eigenen Grundstück fernzuhalten, so dass diese Gegenstände bis zu ihrer Entfernung allein durch ihre Anwesenheit eine Quelle fortdauernder Eigentumsstörungen darstellten.⁸³ Zu der Frage, ob aus dem in Streit stehenden Kaufvertrag oder der Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstücks der Beklagten eine Duldungspflicht folge, hat der V. Senat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.⁸⁴

2. Windenergieanlagen: Grundstücksnutzungsvertrag für zukünftigen Betrieb

In einer für das Planungs- und Genehmigungsstadium von Windenergieanlagen bedeutsamen Entscheidung⁸⁵ befasst sich der XII. Senat mit der Frage, ob ein formularmäßiger Nutzungsvertrag über eine landwirtschaftliche Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage ordentlich gekündigt werden kann. Der Senat stellt im Ausgangspunkt fest, dass ein solcher

⁸¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52.

⁸² BGH, Urteil vom 18. September 2025 – [V ZR 162/24](#) – juris.

⁸³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 5.

⁸⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁸⁵ BGH, Urteil vom 12. März 2025 – [XII ZR 76/24](#) – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

Vertrag rechtlich als Mietvertrag einzuordnen ist.⁸⁶ Zum Zeitpunkt der Kündigung habe auch noch kein befristetes Mietverhältnis i.S.v. § 542 Abs. 2 BGB vorgelegen; der Beginn des Mietverhältnisses sei vielmehr aufschiebend bedingt gewesen.⁸⁷ Für eine aufschiebende Bedingung i.S.d. § 158 Abs. 1 BGB spreche, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung voraussetze und der Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall der Ablehnung der Genehmigung vorsehe.⁸⁸ Daher sei die Mietzeit bis zum Eintritt der Bedingung unbestimmt, sodass der Vertrag grundsätzlich durch eine ordentliche Kündigung beendet werden könne.⁸⁹ Das Recht zur ordentlichen Kündigung könne allerdings bis zum Beginn der festen Vertragslaufzeit vertraglich ausgeschlossen werden.⁹⁰ Einen solchen Ausschluss hat der Senat im vorliegenden Fall angenommen und dies damit begründet, dass die im Vertrag enthaltenen Regelungen zum Rücktrittsrecht entwertet würden, wenn sich der Grundstückseigentümer bis zur Inbetriebnahme der letzten geplanten Windenergieanlage jederzeit vom Vertrag lösen könnte.⁹¹ Auch werde der Grundstückseigentümer durch den Kündigungsausschluss während der ersten Phase des Nutzungsvertrags nicht unangemessen benachteiligt.⁹² Der Grundstückseigentümer müsse den Vertragsgegenstand erst mit Baubeginn zur Verfügung stellen und könne sein Grundstück bis dahin weiter nutzen und Einnahmen erzielen. Er bleibe auch berechtigt, sein Grundstück zu veräußern und es auf diese Weise wirtschaftlich zu verwerten.⁹³ Dem Interesse des Grundstückseigentümers, nicht dauerhaft an den Nutzungsvertrag gebunden zu sein, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten, werde durch das im Nutzungsvertrag enthaltene Rücktrittsrecht angemessen Rechnung getragen.⁹⁴

⁸⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁸⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁸⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁸⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23 ff.

⁹¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

⁹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

⁹³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁹⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39.

3. Energielieferungsvertrag: Adressat einer Realofferte

Die Entscheidung des VIII. Zivilsenats vom 11. Februar 2025⁹⁵ betrifft die Vermietung einzelner Zimmer und Gemeinschaftsanräume an verschiedene, vertraglich nicht miteinander verbundene Personen, wobei in den vermieteten Räumen nur eine einzige Messeinrichtung vorhanden gewesen ist. Nach Auffassung des Senats richtet sich die maßgebliche Realofferte in diesem Fall an die Eigentümerin der Wohnung, da eine Erfassung der Verbräuche der einzelnen Mieter nicht möglich sei.⁹⁶ Als maßgebliches Kriterium hierfür stellt der Senat zwar im Ausgangspunkt darauf ab, wer den Strom verbräuche, was im Fall einer vermieteten Wohnung typischerweise der Mieter sei.⁹⁷ Erfolge aber – wie in dieser Sache – keine Zuordnung des konkreten Verbrauchs zu der jeweiligen Mietsache, komme als Vertragspartner des Versorgungsunternehmens nur der Eigentümer des Grundstücks in Betracht, auf dem sich der Übergabepunkt befinde, und der für die Anbringung getrennter Messeinrichtungen hinter der Übergabestelle sorgen könne.⁹⁸ Auch der Umstand, dass eine der Wohnungen zeitweise nur von einem einzelnen Mieter bewohnt gewesen sei, führe nicht dazu, dass die Realofferten deshalb an diesen gerichtet gewesen wären.⁹⁹ In der Entnahme von Strom und Gas durch die Mieter liege eine (konkludente) Annahme des Angebots des Stromanbieters, die der Eigentümerin und Vermieterin nach § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB zuzurechnen sei.¹⁰⁰

⁹⁵ BGH, Beschluss vom 11. Februar 2025 – [VIII ZR 300/23](#) – juris.

⁹⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁹⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

¹⁰⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

V. Befugnisse der Regulierungsbehörde

1. „Pressemitteilung der Bundesnetzagentur“

Die Entscheidung „Pressemitteilung der Bundesnetzagentur“¹⁰¹ des Kartellsenats befasst sich mit der Frage, ob die Bundesnetzagentur eine identifizierende Pressemitteilung über eine Untersagungsverfügung rechtmäßig veröffentlichen darf. Nach der Auffassung des Kartellsenats stellte bereits § 74 Satz 2 EnWG 2005 eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung einer Pressemitteilung auch vor Bestandskraft der behördlichen Entscheidung dar.¹⁰² Auch die namentliche Nennung des Betroffenen sei zulässig gewesen, weil ansonsten Transparenz erheblich vermindert und das Informationsinteresse nicht hinreichend befriedigt werde.¹⁰³ Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit vor einer Veröffentlichung hätten nicht bestanden; insbesondere sei die Behörde nicht zur Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens verpflichtet gewesen.¹⁰⁴ Der Umstand, dass die Pressemitteilung keinen Hinweis auf die fehlende Bestandskraft der Untersagungsverfügung enthalte, führe nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Veröffentlichung.¹⁰⁵ Schließlich sei die Pressemitteilung nicht deshalb unverhältnismäßig, weil die Bundesnetzagentur den Standpunkt der Betroffenen hätte wiedergeben müssen.¹⁰⁶

2. Einfluss des Beirats auf die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur

Wie der Kartellsenat im Beschluss „Lichtblick II“¹⁰⁷ entscheidet, hat der Beirat der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Höhe der Eigenkapitalzinsätze für die vierte Regulierungsperiode keinen unzulässigen politischen

¹⁰¹ BGH, Beschluss vom 17. Juni 2025 – [EnVR 10/24](#) – Pressemitteilung der Bundesnetzagentur – juris.

¹⁰² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

¹⁰³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

¹⁰⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23 ff.

¹⁰⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42.

¹⁰⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 45.

¹⁰⁷ BGH, Beschluss vom 09. September 2025 – [EnVR 82/23](#) – Lichtblick II – juris.

Einfluss auf das Verfahren ausgeübt. Die zuständige Beschlusskammer habe das Festlegungsverfahren vielmehr ohne Verstoß gegen die unionsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde geführt. Weder liege bereits im Bestehen des Beirats nach § 5 BEGTPG eine Verletzung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde noch ergebe sich ein Verstoß aus dem konkreten Verlauf des Festlegungsverfahrens.¹⁰⁸ Dem Beirat komme weder Organstellung zu noch sei er auf andere Weise in die Verwaltungshierarchie der Behörde eingegliedert.¹⁰⁹ Das Vorschlagsrecht des Beirats für die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten ermögliche keine darüberhinausgehende Einflussnahme auf die Tätigkeit der Bundesnetzagentur.¹¹⁰ Gleiches gelte für die weiteren gesetzlich vorgesehenen Rechte und Aufgaben des Beirats.¹¹¹ Schließlich begründe die abstrakte Gefahr einer Einflussnahme als solche keinen Verstoß gegen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde.¹¹²

VI. Verfahrensrechtliche Fragen (entfällt)

VII. Sonstiges (entfällt)

Karlsruhe, im April 2026

Dr. Peter Rädler

Dr. Jan Timke

¹⁰⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

¹⁰⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

¹¹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

¹¹¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

¹¹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.